

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals „Süntelbuche von Pfungstadt“ im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vom 1. Oktober 2012

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird – nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde – verordnet:

- § 1
- (1) Die Süntelbuche im Stadtwald Pfungstadt, neben der Seeheilmer Straße, Gemarkung Pfungstadt, Flur 52, Flurstück 1/6, wird zum Naturdenkmal „Süntelbuche von Pfungstadt“ erklärt.
 - (2) Die örtliche Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.
 - (3) Der Schutz erstreckt sich auf die Süntelbuche und ihrer mitgeschützten Umgebung im Bereich der Kronentraufe zusätzlich 1,5 Meter.
 - (4) Das Naturdenkmal ist durch ein amtliches Schild gekennzeichnet.

§ 2
Zweck der Unterschutzstellung der alten Süntelbuche (*Fagus sylvatica var. suntuensis*) ist insbesondere der Erhalt dieser seltenen Varietät der Rothbuche (*Fagus sylvatica*), im volkstümlichen auch als Rank-Buche, Schlangen-Buche, u.a. bekannt. Deren besondere Merkmale sind die vertieften, knorrigen Äste und der kurze, dreiwüchsige Stamm. Der besondere Schutz ist wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich.

- § 3
- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals ist verboten.
 - (2) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung führen können sind verboten:
 1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen;
 2. am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 3. die Bodengestalt im Wurzelbereich des Schutzobjektes durch Umbruch, Abgrabungen, Auffüllungen oder durch sonstige Maßnahmen zu verändern;
 4. das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zu betreten, zu besteigen oder zu befahren;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 6. im Abstand bis zu 20 m vom Naturdenkmal Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. zu Düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern;
 8. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;

§ 4
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sowie wissenschaftliche Untersuchungen nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

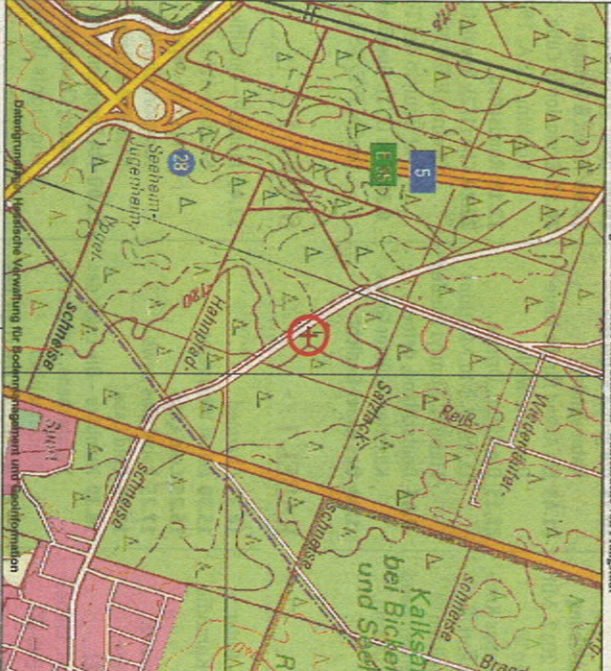
- § 5
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zugelassen wurde.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Darmstadt, den 1. Oktober 2012

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
– Untere Naturschutzbehörde –
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Der Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 1: Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals: „Süntelbuche von Pfungstadt“



Kartenblat:	Auszug aus TK 25 Blatt-Nr. 6217 Zwingenberg Umschichtliche Veränderung	Gauß-Kröger-Koordinaten (Postdam, Datum) Rechenwert 3472956 Hochwert 5515972
Genaue Lage:	Gemarkung Pfungstadt Flurstück 1/6	Hinweis: Gauß-Kröger-Koordinaten sind nicht identisch mit den Koordinaten hinklicher Abbildungssysteme (z. B. UTM-Koordinaten des UTM-Middleysystems)
Grundgegenstand:	Stadt Pfungstadt	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Klaus Peter Schellhaas, Landrat
Darmstadt, den 01. Oktober 2012		